

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs (GT)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons
Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 371 des Gesetzes über die Einfüh-
rung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
XX. XX. 2022 (RRB Nr. 2022/XX)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016³⁾ (Stand 1. Juli 2022) wird
wie folgt geändert:

§ 61 Abs. 1

¹⁾ Die Gebühren betragen für

e) *(neu)* die Vernichtung von Daten 200-1'000

§ 65 Abs. 2 *(neu)*

Motorfahräder und Trendfahrzeuge (Sachüberschrift geändert)

²⁾ Die Gebühren für Geschwindigkeitskontrollen von Trendfahrzeugen, wie
E-Scooter, E-Bikes und andere Zweiradfahrzeuge, beispielsweise mittels
Prüfrolle, betragen 50 Franken.

§ 72 Abs. 2 *(neu)*

*Rayonverbot, Meldeaufgabe, Polizeigewahrsam und Mobilfunklokalisie-
rung (Sachüberschrift geändert)*

²⁾ Wird zum Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 231-230 des Bun-
desgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)
vom 21. März 1997⁴⁾ eine Mobilfunklokalisierung angeordnet, ist der terro-
ristische Gefährder zum vollen Kostenersatz verpflichtet.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [211.1.](#)

³⁾ BGS [615.11.](#)

⁴⁾ SR [120.](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn,...

Im Namen des Kantonsrates

Nadine Vögeli
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.